

Rechtliche Situation bis 30. November 2009: Aber ein Ausstieg aus EURATOM ist rechtlich doch gar nicht möglich! Es gibt keine Ausstiegsklausel, deshalb kann man aus EURATOM nicht aussteigen!

Rechtliche Situation ab 1. Dezember 2009 (= Inkrafttreten des Lissabon-Vertrags): Durch die Erstreckung des Art.49a Lissabon-Vertrag auf den EURATOM Vertrag ist ein einseitiger Ausstieg per Prozedere vorgesehen. → siehe Seite 3

Dazu die Stellungnahme von Prof. Dr. Michael Geistlinger – Universität Salzburg: Der EURATOM-Vertrag ist ein selbstständiger Vertrag und wird dies, falls der Vertrag von Lissabon in Kraft tritt, noch viel deutlicher sein. Er begründete eine eigene internationale Organisation, die trotz gemeinsamer Organe mit EG und EU ein rechtliches Eigenleben führt. Als solcher Vertrag enthält der EURATOM-Vertrag nach dem Verständnis der Völkerrechtskommission (International Law Commission/ILC), die den Text des Artikel 56 Wiener Vertragskonvention (WKV) erarbeitet hat, „seiner Natur nach“ eine Austrittsmöglichkeit, auch wenn keine ausdrückliche Austrittsbestimmung definiert ist. Beim EURATOM-Vertrag gelangen völkergewohnheitsrechtliche Bestimmungen über den Austritt aus völkerrechtlichen Verträgen, die eine internationale Organisation begründen, zur Anwendung.

Wie bei jedem gewöhnlichen Vertrag erfolgt auch bei einem solchen Vertrag der Austritt nicht durch einen einstimmig anzunehmenden Austrittsvertrag, sondern aufgrund einer einseitigen – von Österreich erklärten – Kündigung.

Fußnote: Laut Gutachten, das die Grünen vor der EU-Volksabstimmung 1994 in Auftrag gaben, wäre beim Beitritt Österreichs zur Europäischen Union ein Beitritt zu EURATOM überhaupt nicht nötig gewesen! Es wurden drei getrennte Beitrittsansuchen gestellt, und eines davon betraf die Mitgliedschaft bei EURATOM!

Rechtlicher Hintergrund – übereinstimmender Schluss dreier Gutachten:

Es gibt drei Gutachten*, die übereinstimmend zum Ergebnis kommen, dass ein Ausstieg Österreichs aus dem EURATOM-Vertrag möglich ist (und zwar aufgrund Artikel 56 Wiener Vertragskonvention entsprechendem Völkergewohnheitsrecht).

Artikel 56 Wiener Vertragskonvention (WKV) lautet wie folgt:

„1. Ein Vertrag, welcher keine Bestimmung betreffend seine Beendigung enthält und keine Kündigung oder Austritt vorsieht, kann nicht gekündigt oder verlassen werden, es sei denn



a) es ist erwiesen, dass die Vertragsparteien die Möglichkeit von Kündigung oder Austritt zuzulassen beabsichtigten; oder
b) ein Recht auf Kündigung oder Austritt aus dem Wesen des Vertrages abgeleitet werden kann.“

2. Eine Vertragspartei hat nach Ankündigung ihrer Absicht, den Vertrag gemäß Absatz 1 zu kündigen oder daraus auszutreten, eine mindestens zwölfmonatige Frist einzuhalten.“

Gemäß dem Völkergewohnheitsrecht, das Art. 56 der Wiener Vertragskonvention widerspiegelt, besteht ein Recht auf einseitigen Austritt aus dem EURATOM-Vertrag. Der EURATOM-Vertrag ist nach wie vor nichts anderes als ein Vertrag, der eine internationale Organisation begründet. Diese Organisation fällt unter das Dach der Europäischen Union, hat jedoch dadurch ihr Wesen weder verloren noch geändert.

Die Argumentation der drei Gutachten im Kern:

Da der EURATOM-Vertrag keine Kündigungsbestimmung enthält, sind die völkerrechtlichen Bestimmungen über die Beendigung völkerrechtlicher Verträge anwendbar. Dies ist insbesondere die Wiener Vertragsrechtskonvention (WVK) von 1969 bzw. das darin kodifizierte Völkergewohnheitsrecht. Hierin kommt vor allem Artikel 56 WVK zum Tragen.

Nach übereinstimmender Auffassung der Gutachten bietet Art. 56 Abs. 1 lit. b WVK als Ausdruck entsprechenden Völkergewohnheitsrechts eine Grundlage für eine Kündigung des EURATOM-Vertrags. Diese Bestimmung sieht eine Kündigungsmöglichkeit vor, wenn ein Recht auf Kündigung oder Austritt „aus dem Wesen des Vertrages abgeleitet werden kann“. Dies trifft auf den EURATOM-Vertrag zu, da davon ausgegangen wird, dass nur wenige Verträge ihrem Wesen nach unkündbar sind: Friedensverträge, Verträge über Grenzverläufe oder Verträge, die auf eine „konstitutionelle“ Weiterentwicklung des allgemeinen Völkerrechts abzielen. Der EURATOM-Vertrag fällt unter keine dieser Kategorien, sondern begründet eine internationale Organisation zur Zusammenarbeit auf einem speziellen „wirtschaftlich-technischen“ Gebiet**.

Ergänzend ist auch eine Kündigung gem. Art. 62 Abs. 1 WVK zulässig („Wegfall der Geschäftsgrundlage“). Demnach sind die Umstände, unter denen der EURATOM-Vertrag geschlossen wurde, heute grundlegend geändert und die mit dem Vertragsschluss verbundenen Erwartungen nicht mehr erfüllbar, was ebenfalls einen Kündigungsgrund darstellt.

Die Einbettung der Europäischen Atomgemeinschaft in die EU ist dabei kein Hindernis. Der EURATOM-Vertrag ist zwar eng mit dem EG-Vertrag und dem EU-Vertrag verbunden, etwa durch gemeinsame Organe, er ist aber dennoch rechtlich selbstständig und hat eine eigene Gemeinschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit geschaffen.



***Gutachten:**

Univ.-Prof. Dr. Manfred Rotter (Universität Linz) – 2004: **Rechtlich geordneter Austritt aus der Europäischen Atomgemeinschaft vor und nach Inkrafttreten des Verfassungsvertrages** (im Auftrag der oö Landesregierung)

Univ.-Prof. Dr. Michael Geistlinger (Universität Salzburg) – 2005: **Überlegungen zur Möglichkeit eines einseitigen Ausstiegs aus dem EURATOM-Vertrag** (angestellt für die Konferenz: Energy Intelligence for Europe – The Euratom treaty and future energy options: Conditions for a level playing field in the energy sector“

Univ.-Prof. Dr. Bernhard Wegener (Universität Erlangen-Nürnberg) – 2007: **Die Kündigung des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (EURATOM) – Europa-, völker- und verfassungsrechtliche Optionen für Deutschland** (im Auftrag von Bündnis 90/Die Grünen im Deutschen Bundestag)

** Vgl. dazu auch den Vertrag der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS, Montanunion), der 2002 gemäß der 50-jährigen Vertragsdauer ausgelaufen ist. Diesem ausgelaufenen Vertrag ist der EURATOM-Vertrag in seinem Wesen sehr ähnlich: Gegenstand beider sind Industrien, die auf speziellen Rohstoffen basieren.

Rechtliche Situation ab 1. Dezember 2009 (= Inkrafttreten des Lissabon-Vertrags): Durch die Erstreckung des Art.49a Lissabon-Vertrag auf den EURATOM Vertrag ist ein einseitiger Ausstieg per Prozedere vorgesehen.

Mit Inkrafttreten des Lissabon-Vertrags am 1. Dezember 2009 ergibt sich nunmehr insofern eine Änderung, weil die allgemeine Austrittsbedingung für den Austritt eines Mitgliedstaates aus der Europäischen Union auf den EURATOM-Vertrag erstreckt wurde.

Lissabon-Vertrag und Ausstieg aus EURATOM

Stellungnahme von Univ.-Prof. Dr. Michael Geistlinger (Völkerrechtler an der Universität Salzburg): „Das Protokoll 2 des Lissabon-Vertrags zur Änderung des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft - EURATOM hält fest, dass das allgemeine Austrittsverfahren des Artikel 49a EUV (Vertrag über die Europäische Union) des Lissabon-Vertrags auf den EURATOM-Vertrag erstreckt worden ist.

Damit besteht ein nunmehr auch vertraglich festgelegtes Prozedere für den Austritt Österreichs aus dem EURATOM-Vertrag.



Vor Inkrafttreten des Lissabon-Vertrags - also vor dem 1. Dezember 2009 - wäre der einseitige Austritt Österreichs aus EURATOM aufgrund Artikel 56 Wiener Vertragskonvention Völkergewohnheitsrecht einfach aufgrund einer Erklärung des Bundespräsidenten/des Bundeskanzlers innerhalb eines Jahres möglich gewesen.

Während bis 1. Dezember 2009 Österreich hätte ausnützen können, dass keine Austrittbestimmungen im EURATOM-Vertrag enthalten waren, es selbst also auf Seiten der EU und EURATOM längstens binnen eines Jahres ab Klärung seines Austritts die näheren Modalitäten für den Austritt (z.Bsp.: Klärung der Budget- und Mitgliedsbeitragsfragen, zukünftige Vorgangsweise in Rats-, Kommissions- und Ausschusssitzungen, Schicksal der für EURATOM eingesetzten österreichischen BeamtInnen und weitere Vorgangsweise bei EURATOM-Forschungs- und sonstigen Projekten) mitbestimmen hätte können, dauert der Prozess nun bis zu zwei Jahre und kann Österreich im Europäischen Rat über den Inhalt des Austrittsabkommen nicht mitbestimmen, sondern ist hier den anderen Mitgliedstaaten ausgeliefert.

An der rechtlichen Möglichkeit bestand - aufgrund von Artikel 56 Wiener Vertragskonvention Völkergewohnheitsrecht - und besteht – aufgrund Artikel 49a EUV (Vertrag über die Europäische Union des Lissabon Vertrags) aber keinerlei Zweifel: Ein getrennter Austritt aus dem EURATOM-Vertrag ohne dass damit ein Austritt aus der Europäischen Union verbunden wäre, ergibt sich aufgrund des Verweises von Artikel 49a EUV auf den Artikel 106a EURATOM-Vertrag, wodurch die Selbstständigkeit der EURATOM als eigenständige internationale Organisation unberührt bleibt.“

Rechtliche Situation zum Ausstieg aus der Europäischen Atomgemeinschaft EURATOM aufgrund des am 1.12.2009 in Kraft getretenen Lissabon-Vertrags

Auf völkerrechtlicher Ebene ist Art 49a EUV (Vertrag von Lissabon) maßgeblich, der als Teil von Art 106a EURATOM-Vertrag auch für diesen gilt.
Diese Bestimmung lautet in der bereinigten Fassung:

- (1) Jeder Mitgliedstaat kann im Einklang mit seinen verfassungsrechtlichen Vorschriften beschließen, aus der Europäischen Atomgemeinschaft auszutreten.
- (2) Ein Mitgliedstaat, der auszutreten beschließt, teilt dem Europäischen Rat seine Absicht mit. Auf der Grundlage der Leitlinien des Europäischen Rates handelt die Europäische Atomgemeinschaft mit diesem Staat ein Abkommen über die Einzelheiten des Austritts aus und schließt das Abkommen, wobei der Rahmen für die künftigen Beziehungen dieses Staates zur Europäischen Atomgemeinschaft berücksichtigt wird. Das Abkommen wird nach Artikel 188n Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ausgehandelt. Es wird vom Rat im Namen der Europäischen



Atomgemeinschaft geschlossen: der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit nach Zustimmung des Europäischen Parlaments.

- (3) Der Vertrag findet auf den betroffenen Staat ab dem Tag des In-Kraft-Tretens des Austrittsabkommens oder andernfalls zwei Jahre nach der in Absatz 2 genannten Mitteilung keine Anwendung mehr, es sei denn, der Europäische Rat beschließt im Einvernehmen mit dem betroffenen Mitgliedstaat einstimmig, diese Frist zu verlängern.
- (4) Für die Zwecke der Absätze 2 und 3 nimmt das Mitglied des Europäischen Rates und des Rates, das den austretenden Mitgliedstaat vertritt, weder an den diesen Mitgliedstaat betreffenden Beratungen noch an der entsprechenden Beschlussfassung des Europäischen Rates oder des Rates teil.

Die qualifizierte Mehrheit bestimmt sich nach Artikel 205 Absatz 3 Buchstabe b des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

- (5) Ein Staat, der aus der Europäischen Atomgemeinschaft ausgetreten ist und erneut Mitglied werden möchte, muss dies nach dem Verfahren des Artikels 49 beantragen.“

